

1. Einleitung

Ergänzend zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ vom 20. Juni 1980 (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung gelten die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (SWM) in der jeweils gültigen Fassung.

Netztechnische Regelungen (Teil A)

2. Baukostenzuschuss

- 2.1. Dem Anschlussnehmer wird bei Anschluss an das Leitungsnetz der SWM oder bei einer erheblichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung grundsätzlich ein Baukostenzuschuss in Rechnung gestellt, soweit nicht für das Gebiet, in dem der Anschluss hergestellt wird, Sonderregelungen bestehen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der nach § 9 AVBWasserV ermittelten Kosten.
- 2.2. Liegen keine konkreten bzw. dem Versorgungsbereich zuzuordnenden Herstellungskosten vor (z. B. bei Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen vor dem 03.10.1990), so wird der Baukostenzuschuss auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 2.3. Der Baukostenzuschuss bemisst sich gemäß § 9 Abs. 3 der AVBWasserV nach dem Verhältnis, in dem die Anzahl der am Hausanschluss (im folgenden Netzanschluss genannt) des Kunden anzuschließenden Wohnungseinheiten zu der Summe der Wohnungseinheiten steht, die an die im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder aufgrund der Verstärkung insgesamt angeschlossen werden.
- 2.4. Für gewerbliche Anschlussnehmer mit ausschließlichem Sanitärbedarf ($V_s \leq 0,7 \text{ l/s}$) wird bei der Baukostenzuschussermittlung der Wert für die 1. Wohnungseinheit gemäß Preisblatt in Ansatz gebracht. Gewerbliche Kunden mit höherem Wasserbedarf ($V_s > 0,7 \text{ l/s}$), z. B. Friseur, Fleischer, Bäcker, Wäscherei, Gaststätten, öffentliche Gebäude u. a., werden nach dem Spitzendurchfluss des gewerblichen Objektes des Anschlussnehmers (Nutzungseinheit) bewertet. Danach wird der Grundbetrag für die 1. Wohneinheit gemäß Preisblatt mit dem sich ergebenden Vielfachen des Spitzendurchflusses der Nutzungseinheit ($V_s \leq 0,7 \text{ l/s}$) berechnet, mindestens jedoch der Grundbetrag für die 1. Wohneinheit gemäß Preisblatt erhoben.
- 2.5. Anstelle der Wohnungseinheiten können als Berechnungsgrundlage im Einzelfall, wenn eine Bemessung nach Wohneinheiten nicht möglich ist, auch andere kostenorientierte Einheiten, z. B. Grundstücksgröße, Spitzenvolumenstrom oder die Nennweite des Netzanschlusses treten.

3. Netzanschluss

- 3.1. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet und/oder jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der SWM sind angemessen zu berücksichtigen.
- 3.2. Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den SWM zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 3.3. Der Anschlussnehmer erstattet den SWM die Kosten für die Herstellung und für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
 - 3.3.1. Die Kosten für die Herstellung von Netzanschlüssen bis zu einer Nennweite DN 25 und bis zu einer Länge von 20 m werden unabhängig von der Oberfläche und der Koordinierung mit anderen Medien pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt, soweit nicht örtliche Besonderheiten gemäß Ziffer 3.3.3 vorliegen.
 - 3.3.2. Bei Netzanschlüssen größer DN 25 oder einer Länge von über 20 m sowie bei Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, werden die tatsächlichen Kosten ermittelt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
 - 3.3.3. Zusätzlich zu der Pauschale nach Ziffer 3.3.1 und 3.3.4. werden dem Anschlussnehmer auch für die Herstellung von Netzanschlüssen bis zu einer Nennweite DN 25 und bis zu einer Länge von 20m die tatsächlichen anfallenden Mehrkosten in Rechnung gestellt, wenn die örtlichen Gegebenheiten Besonderheiten aufweisen. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen insbesondere dann vor, wenn Kernbohrungen, Gleisquerungen, Gewässerquerungen, geschlossene Wasserhaltung, Besei-

tigung von Hindernissen, Entsorgung kontaminierter Böden, Sondierung auf Kampfmittel, archäologische Begleitung o.ä. und damit verbundene Gebühren und Planungsaufwendungen notwendig sind.

- 3.3.4. Sofern der Anschlussnehmer eine Vorverlegung des Netzanschlusses zunächst lediglich bis zur Grundstücksgrenze beauftragt, werden dem Anschlussnehmer dafür bis zu einer Länge von 20 m die Netzanschlusskosten gemäß 3.3.1 in Rechnung gestellt. Für die anschließende Weiterverlegung des Netzanschlusses von der Grundstücksgrenze in den Hausanschlussraum werden dem Anschlussnehmer zusätzlich die dafür tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.
- 3.4. Die Netzanschlusskosten gemäß Ziffer 3.3.1. bis 3.3.3. beinhalten alle Leistungen für die Herstellung oder Änderung eines Netzanschlusses von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Hauptabsperreinrichtung. Hauptabsperreinrichtung ist die erste Absperrarmatur in der Netzanschlussleitung unmittelbar nach der Hauseinführung oder der Einführung in einen Anschlusschacht. Ebenfalls enthalten sind die Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV nach erstmaliger Herstellung des Netzanschlusses.
 - 3.4.1. Für die Schaffung der baulichen Voraussetzungen zur sicheren Verlegung des Netzanschlusses ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für die Herstellung der Hauseinführung. Grundsätzlich dürfen nur geprüfte und zugelassene Hauseinführungssysteme bauseitig für die Verlegung von Netzanschlüssen eingebaut werden. Es besteht optional für den Anschlussnehmer die Möglichkeit einer gesonderten Beauftragung zur Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die sichere Verlegung des Netzanschlusses sowie der Lieferung und des Einbaus eines Hauseinführungssystems.
 - 3.5. Die Berechnungslänge für die Netzanschlusskosten gemäß Preisblatt ist die Entfernung von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Gebäudeaußenwand, in der sich die Hauseinführung befindet. Befindet sich die Hauptabsperreinrichtung nicht direkt hinter der Gebäudeaußenwand, werden die zusätzlichen Kosten für die Entfernung von der Hauseinführung bis zur Hauptabsperreinrichtung nach individueller Kalkulation ermittelt und dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.
 - 3.6. Werden Netzanschlüsse ausschließlich für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke erstellt, so werden dem Antragsteller alle für die Herstellung und Entfernung des Anschlusses entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
 - 3.7. Kosten für ggf. erforderliche Aufgabe- und Sperrgenehmigungen sind in den Netzanschlusskosten nicht enthalten. Sofern für die baulichen Maßnahmen eine Aufgabe- und Sperrgenehmigung erforderlich ist, werden dem Anschlussnehmer hierfür die Kosten gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Sollte die bauliche Maßnahme zur Herstellung des Netzanschlusses auch weitere Medien, wie z. B. Strom, Erdgas oder Abwasser umfassen, werden die Kosten für die Aufgabe und Sperrgenehmigung entsprechend anteilig berechnet.
 - 3.8. Erfolgt eine vollständige Erneuerung des Netzanschlusses, so geht dieser ggf. in seiner Gesamtheit als Betriebsanlage in das Eigentum der SWM über.

4. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

- 4.1. SWM oder deren Beauftragte schließen die Anlage (Kundenanlage) an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- 4.2. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Anlage durchgeführt hat, unter Verwendung der von SWM bereitgestellten Vordrucke zu beantragen. Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt grundsätzlich in Anwesenheit des Installationsunternehmens, das die Anlage errichtet hat. Die Inbetriebsetzung wird von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht. Für die Inbetriebnahme der Anlage nach erfolgter Inbetriebsetzung ist das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen verantwortlich.
- 4.3. Die vorstehenden Regelungen gelten für die Inbetriebsetzung einer neuen Kundenanlage, einer erweiterten und/oder geänderten Kundenanlage sowie bei Wiederherstellung der Versorgung nach einer Einstellung der Versorgung.

- 4.4. Die Kosten einer Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach einer vom Anschlussnehmer/Kunden veranlassten erweiterten und/oder geänderten Kundenanlage sowie bei Wiederherstellung der Versorgung nach einer Einstellung der Versorgung werden dem Anschlussnehmer/Kunden gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 4.5. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder wegen Abwesenheit des vom Kunden beauftragten Installationsunternehmens nicht möglich, so werden dem Kunden hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils die tatsächlich nachgewiesenen Kosten in Rechnung gestellt.

5. Sonstige Kosten

Bei sonstigen im Auftrag des Anschlussnehmer/Kunden durchgeführten Arbeiten, deren Preis nicht im Preisblatt festgeschrieben ist, erfolgt die Rechnungslegung auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten.

Vertriebliche Regelungen (Teil B)

2. Abrechnung

- 2.1. Der Wasserverbrauch wird in der Regel jährlich für einen Zeitraum von etwa zwölf Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr).
- 2.2. Abrechnungen, die aufgrund einer dem Kunden gegenüber Dritten obliegenden Auskunftspflicht erfolgen oder sonstig durch den Kunden veranlasst oder diesem zurechenbar sind (zusätzliche Abrechnung), werden dem Kunden gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 2.3. Die Kosten für eine zusätzliche Abrechnung (Zwischenabrechnung) sowie weiterer Leistungen im Zusammenhang mit der Abrechnung auf Wunsch des Kunden werden diesem gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt..

3. Abschlagszahlungen

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen – jeweils für einen Zeitraum von einem Monat – in Rechnung gestellt. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 der AVBWasserV bleibt unberührt.

4. Zahlung und Verzug

- 4.1. Der Kunde ist berechtigt, Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen per Lastschriftverfahren oder per Überweisung unter Angabe der Vertragskontonummer zu leisten. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren ermächtigt der Kunde die SWM, Zahlungen bei Fälligkeit mittels Lastschrift von seinem Konto einzuziehen und stellt sicher, dass sein Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Betrag bis zum Fälligkeitsdatum dem Konto der SWM gutgeschrieben wurde.
- 4.2. Zahlungsrückstände werden von der SWM in Textform angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Lässt die SWM die Zahlungsrückstände durch einen Beauftragten einzuziehen, wird dem Kunden die hierfür gültige Kostenpauschale gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt

5. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV

Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung mit Wasser werden dem Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Pauschale gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

6. Zeitlich befristete Belieferung mit Wasser

Zu den zeitlich befristet an das Verteilungsnetz der SWM angeschlossenen Anlagen zählen insbesondere Bau- und Montagstellungen, Schaustellerbetriebe, Messen, Märkte u. a. Die zeitlich befristete Belieferung mit Wasser ist grundsätzlich auf maximal ein Jahr begrenzt.

Allgemeine Regelung

Unser Unternehmen nimmt an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen der SWM zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) treten in der vorliegenden Fassung am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Ergänzenden Bedingungen der SWM zur AVBWasserV außer Kraft.